

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



24. Jahrgang

Seelow, den 19.07.2017

Nr. 5

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.06.2017	2
Beschlüsse des Kreistages vom 12.07.2017	2
Bekanntmachung der Entgelt- und Honorarordnung für die Museumseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland	3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland	10
Impressum	12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.06.2017

Am 28.06.2017 führte der Kreisausschuss seine 21. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 24. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 12.07.2017 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 12.07.2017

Am 12.07.2017 führte der Kreistag seine 24. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;
eine Information zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen 2016 des Landkreises MOL;
eine Information zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis MOL 2016
entgegen.

Der Kreistag
beschloss die Nichtausschreibung der Stelle des Beigeordneten und Fachbereichsleiters I
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/340; Beschluss Nr. 2017/KT/242-24)

stimmte der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der BMO GmbH zu und ermächtigte den
Landrat zur notariellen Umsetzung
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/319; Beschluss Nr. 2017/KT/243-24)

beschloss
die Abberufung von Beiratsmitgliedern der BMO GmbH
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/322; Beschluss Nr. 2017/KT/244-24)

den geprüften Jahresabschluss 2016 des Entsorgungsbetriebes MOL
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/331; Beschluss Nr. 2017/KT/245-24)

auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2016 des
Entsorgungsbetriebes MOL die Entlastung der Werkleiterin
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/332; Beschluss Nr. 2017/KT/246-24)

Der Kreistag
beauftragte den Landrat, den Zuschlag für die Leistung „Verwertung von Altpapier aus dem
Landkreis Märkisch-Oderland“ ab 01.10.2017 an den Bieter 5 zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/330; Beschluss Nr. 2017/KT/247-24)

beschloss
die Entgelt- und Honorarordnung der kreislichen Museen Brecht-Weigel-Haus in Buckow und
Seelower Höhen Gedenkstätte und Museum in Seelow
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/323; Beschluss Nr. 2017/KT/248-24)

die Mitgliedschaft des Landkreises MOL in der „Arbeitsgemeinschaft Literarischer
Gesellschaften und Gedenkstätten (ALG)“ zum 01.01.2018
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/320; Beschluss Nr. 2017/KT/249-24)

die Mitgliedschaft des Landkreises MOL im „Museumsverband des Landes Brandenburg e. V.“ zum 01.01.2018

(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/321; Beschluss Nr. 2017/KT/250-24)

die überplanmäßige Ausgabe für die Errichtung eines Personenaufzuges am Gymnasium auf den Seelower Höhen, B.-Brecht-Straße, Seelow

(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/335; Beschluss Nr. 2017/KT/251-24)

Der Kreistag

berief Herrn Dr. Göran Schöfer als sachkundigen Einwohner des Wirtschaftsausschusses des Kreistages MOL ab (Antrag

Nr. 2017/KT/337; Beschluss Nr. 2017/KT/252-24)

berief Frau Monika Huschenbett als sachkundige Einwohnerin in den Wirtschaftsausschuss (Antrag Nr. 2017/KT/345; Beschluss Nr. 2017/KT/253-24)

berief Herrn Nick Reinking als sachkundigen Einwohner des Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses ab und berief Herrn Wolfgang Türke als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss

(Antrag Nr. 2017/KT/338; Beschluss Nr. 2017/KT/254-24)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung berief der Kreistag den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion ab.

(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/329; Beschluss Nr. 2017/KT/255-24)

Bekanntmachung der Entgelt- und Honorarordnung für die Museumseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland

Entgelt- und Honorarordnung für die Museumseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 und § 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S 202,207), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 12.07.2017 folgende Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum, Küstriner Str. 28, 15306 Seelow und das Brecht-Weigel-Haus in Buckow, Bertolt-Brecht-Straße 30, 15377 Buckow sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Märkisch-Oderland. Sie werden als nachgeordnete Einrichtungen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland geführt. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet.

(2) Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen gegen ein Entgelt zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Gesprächen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum und das Brecht-Weigel-Haus haben unter anderem nachfolgende Funktionen zu realisieren:

- Vermittlung und Präsentation der Ausstellungsinhalte,
- Entwicklung und Durchführung von Ausstellungen und Sonderausstellungen,
- thematische Spezialisierung im Kontext mit anderen Museumsangeboten,
- Bewahrfunktion,
- Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikations-tätigkeit und der Museumspädagogik ,
- Dokumentationsfunktion und Katalogisierung.

Die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt durch festangestellte ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie durch freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dozenten.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten legt der Landrat unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Entscheidungskompetenz zu zusätzlichen Öffnungszeiten liegt beim Landrat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt).

§ 4 Entgelte

Nach Maßgabe dieser Entgelt- und Honorarordnung sind für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte zu entrichten.

Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt der Landkreis eine unter § 5 konkretisierte Ermäßigung:

- Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahren,
- ALG I und ALG-II-Empfänger,
- Studenten, Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (u. a. Freiwilliges ökologisches/soziales Jahr), Schwerbehinderte ab 50 % und freier Eintritt für Begleitperson mit Merkzeichen B im Ausweis,
- Erwachsene Besuchergruppen ab 25 Personen Ermäßigung des Eintritts um 25%.

Freier Eintritt:

- *Kinder bis 6 Jahre,*
- Schulklassen aus dem Kreisgebiet einschließlich Lehrer und Aufsichtspersonen, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt.
- *Begleitpersonen Schwerbehinderter, von Reiseleitern, Busfahrern und Begleitung von Schülergruppen,*
- *Mitarbeiter der Presse (mit Presseausweis),*
- Mitglieder des International Council of Museums, des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes des Landes Brandenburg.

Ein entsprechender Nachweis ist bei der Zahlung des jeweiligen Entgelts vorzulegen.

§ 5 Höhe der Entgelte

(1) Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird der Landrat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt) in Absprache mit der Museumsleitung ermächtigt, in diesem Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen. Maßgebendes Kriterium ist die Kostendeckung der Aufwendungen. Der Landrat kann mit Marketinggemeinschaften/Reiseunternehmen o.ä. Verträge für die Museen abschließen und ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige, die Kulturarbeit verbessernde Effekte, erzielt werden können.

(2) Folgende Entgelte für Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen, Lesungen, Vorträge, Gespräche und sonstige Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum und das Brecht-Weigel-Haus werden fest-gesetzt:

Leistung	Brecht-Weigel-Haus	Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum
Eintritt Museumsbesuch - Erwachsene - Ermäßigte nach § 4 - Familien (2 Erwachsene, Kinder)	4,00 Euro 3,00 Euro 8,00 Euro	4,00 Euro 3,00 Euro 8,00 Euro
Überblicksführung (Dauer 90 Minuten) Gruppe max. 25 Personen, zzgl. Eintritt		60,00 Euro
Anfallendes Material im Rahmen der museums- pädagog. Projektbetreuung	bis zu 5,00 Euro	bis zu 5,00 Euro
Gedenkstättenpädagogische und historische Bildungs- arbeit für Schülerinnen und Schüler		Teilnehmerbeitrag: 2,00 Euro
Überblicksführung (Dauer 90 Minuten) Gruppe max. 25 Personen, für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen		30,00 Euro
Einführungsvortrag ab 8 Personen incl. Eintritt	10 Minuten: 5,00 Euro Erwachsene, 4,00 Euro ermäßigt, 3,00 Euro Schulklassen 45 Minuten: 8,00 Euro Erwachsene, 6,00 Euro ermäßigt, 4,00 Euro Schulklassen	

Öffentliche Führung		Erwachsene: 5,00 Euro Ermäßigung: 2,50 Euro
Foto- oder Filmaufnahmen durch den Nutzer selbst, bei Verbleib des Urheberrechts und des Verbotes der Vervielfältigung	1,00 Euro	Frei
Entgelte für Sonderleistungen zzgl. geltender MwSt.	200,00 Euro	
Entgelte für die Nachnutzung von Ausstellungen, welche durch die jeweiligen Museen erarbeitet wurden	halbjährlich bis zu 200,00 Euro	halbjährlich bis zu 200,00 Euro
Benutzung von Archivalien, Findhilfsmitteln und Literatur je angefangener Tag	2,00 Euro	2,00 Euro
Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmittel erfordern, je angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit	7,50 Euro	7,50 Euro
Anfertigen von Schwarzweiß-Kopien im A4-Format pro Blatt	0,25 Euro	0,25 Euro
Einräumung von Nutzungsrechten für die Verwendung von Archivalienreproduktionen - in Druckerzeugnissen - in Film, Funk oder Fernsehen - auf Datenträgern - im Internet oder bei Online-Diensten	pro Recht 25,00 Euro - 2.500,00 Euro	pro Recht 25,00 Euro - 2.500,00 Euro
Getränke für Gruppen auf Bestellung, zzgl. geltender MwSt. Kanne Kaffee, 1 Liter Kanne Tee, 1 Liter Tasse Kaffee Tasse Tee Alkoholfreie Getränke pro Flasche, 0,25 Liter	 6,00 Euro 3,00 Euro 1,00 Euro 0,50 Euro 1,00 Euro	 6,00 Euro 3,00 Euro 1,00 Euro 0,50 Euro 1,00 Euro

Für die Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen zzgl. geltender MwSt.	pro Veranstaltung: 50,00 Euro	pro Veranstaltung: 50,00 Euro
Betreuung durch das Museumspersonal (außerhalb d. regulären Öffnungszeiten)	Stunde: 10,00 Euro	Stunde: 10,00 Euro

(3) Die Entgelte werden durch Aushang an der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Honorare für museumspädagogische und sonstige Leistungen

(1) Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Der Umfang von notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten ist separat auszuweisen. In der Vergütung sind, sofern der Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(2) Für museumspädagogische Leistungen werden pro Einheit (= 60 Min.) folgende Honorare gewährt: Führungen, Werkstätten, Workshops, praktische Museumskurse, Ateliers und Seminare
40,00 €.

(3) Zuschlag für Veranstaltungen in einer Fremdsprache 10,00 Euro für die erste Stunde, je weitere 0,5 Std. 5,00 Euro.

(4) Honorare für Veranstaltungen mit Künstlern, Bühnen, Schriftstellern, Vorträgen von Wissenschaftlern werden mit einem vorab gesondert und schriftlich festzulegenden Honorar vereinbart. Ebenso kann eine Beteiligung an den Eintrittsgeldern gesondert vereinbart werden.

(5) Der Landrat kann bei drittmittelfinanzierten Projekten ein von den vorstehenden Honorarsätzen abweichendes und gesondert festzulegendes Honorar (Sonderhonorar) gemäß den Empfehlungen des Fördermittelgebers gewähren.

(6) Das sonstige Honorar für Hilfskrafttätigkeiten bei Versandaktionen, Besucherservice, Aufräumarbeiten, Veranstaltungen u. ä. beträgt 10,00 Euro/Std ggf. zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

§ 7

Benutzung der Einrichtungen

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten wird in Rechnung gestellt. Bei einem Mehraufwand an Reinigung kann gegenüber dem Nutzer ein Entgelt für die Nachreinigung erhoben werden.

(2) Die Mitglieder der Fördervereine können die Räumlichkeiten ihres Museums kostenlos für eigene Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, für diese Veranstaltungen Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte soll sich an der vorliegenden Entgelt- und Honorarordnung des Landkreises orientieren.

(3) In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung von besonderem Interesse für den Landkreis ist oder einen beachtlichen kulturellen Wert besitzt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landrat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt).

(4) Die Überlassung von Räumlichkeiten ist zu versagen, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein kann.

§ 8

Benutzung der Archive der Einrichtungen

(1) Für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitung von Veröffentlichungen können die Archive genutzt werden. Der Nutzer hat sich vor Archivnutzung durch entsprechende Dokumente auszuweisen, so er dem Museumspersonal nicht persönlich bekannt ist. Vor der Einsichtnahme ist ein entsprechender Benutzerantrag auszufüllen, der durch die Museumsleitung genehmigt werden muss.

(2) Fotokopien werden nur von Mitarbeitern des Museums hergestellt. Lässt der Erhaltungszustand einzelner Dokumente keine Kopie zu, sind ggf. andere Reproduktionstechniken anzuwenden.

(3) Bei allen Textveröffentlichungen sind die Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtes Dritter zu wahren.

(4) Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar bereitzustellen. Für Unterlagen, Fotos etc., die im Zusammenhang mit einer Publikation stehen, ist eine Veröffentlichungserlaubnis erforderlich. Diese wird durch die jeweilige Einrichtung auf Antrag ausgestellt. Dafür fallen Gebühren nach Entgelttabelle § 5 an. Liegt ein begründeter Forschungsauftrag (bspw. Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation, Hausarbeit, Schülerarbeit) vor, kann der Benutzer von den Kosten befreit werden. Für die Nutzung zum Privatgebrauch ist eine Nutzungserlaubnis erforderlich, die durch die jeweilige Einrichtung auf Antrag kostenfrei ausgestellt wird.

(5) Archivalien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen, über Ausnahmen entscheidet die Museumsleitung. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen, sofern diese gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sind, können Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und ein einwandfreier Transport gewährleistet sind.

(6) Für die Nutzung der Archive der Museen gilt der Kostentarif gemäß § 5.

§ 9

Stornierungsfristen und Ausfallentgelt

(1) Gebuchte Veranstaltungen/Führungen können bis fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung storniert werden. Bei nicht rechtzeitiger Stornierung wird das jeweilige Entgelt in voller Höhe fällig.

(2) Fällt die Veranstaltung aus Gründen aus, die nicht aus der Sphäre der Honorarkraft stammen, erhält die Honorarkraft ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars, es sei denn, das Museum und die Honorarkraft einigen sich auf eine Ersatzveranstaltung.

(3) Diese Regelung gilt nicht für anmeldepflichtige Angebote (praktische Museumskurse, Ateliers, Seminare), die auf Grund zu geringer Nachfrage die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen und damit nicht zustande kommen.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.

(2) Der Nutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.

(3) Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Entgeltordnung kann der Nutzer zeitweilig oder dauernd von der Nutzung der Einrichtungen, von Museums- und Ausstellungsgut oder von jedem Betreten der Einrichtungen nach § 1 ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Honorarordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, 13. Juli 2017

G. Schmidt
Landrat

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2016-31.12.2016

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2016-31.12.2016

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2016 nehmen.

Der Jahresabschluss 2016 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-, der Beschluss des Kreistages, die Entlastung der Werkleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) in

15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Raum 114

in der Zeit vom	14.08. bis 18.08.2017
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 13.07.2017

G. Schmidt

Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

Bilanz zum 31. Dezember 2016 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2015	31.12.2016		31.12.2015	31.12.2016
A. Anlagevermögen	<u>2.102.944,68</u>	<u>2.060.858,46</u>	A. Eigenkapital	<u>1.267.034,39</u>	<u>1.267.034,39</u>
B. Umlaufvermögen	<u>21.725.989,94</u>	<u>21.992.477,27</u>	B. Rückstellungen	<u>21.400.286,66</u>	<u>21.396.516,75</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>612,03</u>	<u>311,49</u>	C. Verbindlichkeiten	<u>1.133.753,24</u>	<u>1.194.574,00</u>
	<u>23.829.546,65</u>	<u>24.053.647,22</u>		<u>23.829.546,65</u>	<u>24.053.647,22</u>

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.